

# Amtlicher Anzeiger

für Deutsch-



Ostafrika.

Herausgegeben vom Kaiserlichen Gouvernement von Deutsch-Ostafrika.

XIV. Jahrgang.

Daressalam, 9. April 1913.

Nr. 18.

Inhalt: Küstenfieber bei Iringa. — Verordnung betr. das Marktwesen für den Bezirk des Kommunalverbandes Daressalam. — Personalnachrichten. — Spruchhefte.

## Bekanntmachung.

Auf den Farmen Nr. 1 und 2 der Herren Greiner & Schäfer bei Iringa wurde durch den beamteten Tierarzt Küstenfieber festgestellt.

Auf Grund des § 2 der Verordnung betreffend die Bekämpfung des Küstenfiebers vom 29. Dezember 1910 (A. Anz. Nr. 41/10 und Nr. 3/11, Kol. Bl. Nr. 5/11) ist über oben bezeichnete Farmen und den darauf befindlichen Rindviehbestand die Sperre gegen Ab-, Zu- und Durchtrieb verhängt worden.

Daressalam, den 8. April 1913.

Der Kaiserliche Gouverneur.

Im Auftrage

Humann.

J. Nr. 7827/13. V. B.

## Verordnung

betreffend das Marktwesen für den Bezirk des Kommunalverbandes Daressalam.

Auf Grund des § 15 letzter Absatz des Schutzgebietsgesetzes vom 10. September 1900 (Reichsgesetzbl. 1900, S. 813) in Verbindung mit § 5 der Verfügung des Reichskanzlers vom 27. Sept. 1903 (Kol. Bl. S. 509) und auf Grund der Verfügung des Kaiserlichen Gouverneurs vom 15. Okt. 1912 (A. Anz. Nr. 63) betreffend „Uebertragung des Verordnungsrechts“ wird hierdurch für den Bezirk des Kommunalverbandes Daressalam hinsichtlich des Marktwesens folgendes verordnet:

### § 1.

Erzeugnisse der einheimischen Land- und Forstwirtschaft, Viehzucht, Fischerei und Jagd, sowie die aus den Ertragnissen dieser Erwerbszweige hergestellten Lebens- und Genußmittel, soweit diese Erzeugnisse der Befriedigung täglicher Be-

dürfnisse der Bevölkerung dienen sollen, dürfen zum Zwecke des Kleinverkaufs an die Verbraucher nur in der Markthalle feilgeboten werden.

### § 2.

Die Verkäufer der in § 1 bezeichneten Gegenstände haben Markthallengebühren nach untenstehenden Tarif an die von der örtlichen Polizeibehörde bezeichneten Stellen zu entrichten. Auf Antrag des Verkäufers können alle in die Markthalle gebrachten Erzeugnisse durch einen amtlich zugelassenen Auktionator öffentlich versteigert werden. Es ist dafür eine besondere Gebühr von 3 Hellern für jede Rupie und 2 Heller für jede angefangene halbe Rupie des Erlöses zu zahlen. Diese Gebühren zahlt der Erstehende. Die Kommunalverwaltung ist berechtigt, den Tarif bei Bedarf abzuändern.

### § 3.

Die Vorschriften des § 1 finden keine Anwendung auf den Verkauf von:

1. Mtama, Mais, Reis, Sesam, geschälten Erdnüssen und Hülsenfrüchte aller Art,
2. Vieh, welches nicht zum Schlachten bestimmt ist.
3. Milch, Tembo, Pombe und Kangara.
4. Europäisches Gemüse, Backwaren, sofern der Verkauf in offenen Verkaufshallen geschieht.

Erfolgt aber der Verkauf dieser Erzeugnisse in der Markthalle, so ist die Marktgebühr nach Angabe des § 2 zu entrichten. Weitere Befreiung vom Marktzwange kann die Kommunalverwaltung anordnen.

### § 4.

Der Ankauf von alien Lebens- und Genußmitteln, auch von denen, die nach § 3, Ziffer 1 bis 4 nicht dem Marktzwange unterliegen, ist auf allen Zufuhrstraßen zu den Märkten innerhalb des Stadtbezirks Daressalam verboten, sofern der Ankauf zum Weiterverkauf geschieht.

§ 5.

Die örtliche Polizeibehörde kann bestimmten Personen die widerrufliche Erlaubnis zum Feilhalten von zubereiteten Eßwaren und Gemüßmitteln der Eingeborenen, Geflügel, Obst, sowie Eiern auf den Straßen und im Umherziehen gestatten, sofern sie die Entrichtung der tarifmäßigen Marktgebühr nachweisen. Die Verkäufer haben alsdann den Erlaubnisschein und die Bescheinigung über die bezahlte Marktgebühr bei sich zu führen.

§ 6.

Zu widerhandlungen gegen die Vorschriften dieser Verordnungen werden, soweit nicht noch den bestehenden Gesetzen eine höhere Strafe verhängt ist, mit Gefängnis bis zu 30 Tagen oder Haft bis zu 10 Tagen bestraft. Sofern eine Handlung von Marktgeühren stattgefunden hat, kommt außerdem der vierfache Betrag der höhergezogen Gebühr, mindestens jedoch 1/2 Rupie als Zusatzstrafe zur Erlaubnis-Erlaubnis und ihnen nachteilig geltend zu machen. Verboten sind die Verfügen des 1. September von 22. April 1913 bestraf.

§ 7.

Für die Aufrechterhaltung der Ordnung, Reinlichkeit und den gesamten inneren Betrieb der Markthalle kann das Bezirksamt durch öffentliche Bekanntmachungen besondere Vorschriften erlassen, die unter Berücksichtigung besonders die Bestimmungen des § 6 Platz greifen.

§ 8.

Diese Verordnung tritt am 1. April 1913 in Kraft. Mit gleicher Zeit tritt die Verordnung vom 24. April 1903 außer Kraft.

Darossa, den 12. März.

Der Kaiserliche Bezirksamtmann.

Eingetragen.

J. Nr. 0170 B. II. 1.

Markthallen-Tarif.

I.

Gewerbständige Verkäufer zahlen an Standgeldern für den Tag:

- 1. für einen Fleischerstand . . . 25 Heller
- 2. für einen großen Verkaufsstand (2 qm für allerhand Waren) . . . 15 Heller
- 3. für einen kleinen Verkaufsstand (1 qm für allerhand Waren) . . . 10 Heller

II.

Gelegentliche Verkäufer entrichten für jede Rupie des erzielten Kaufpreises 3 Heller, für jede angefangene 1/4 Rupie 1 Heller. Erlöse unter 25 Heller bleiben frei.

III.

- Verkäufer von Vieh entrichten:
- 1. Für ein Stück Großvieh (Rinder,

Kamele, Maultiere, Ziegen, Schweine

- 1. — Rupie
- 2. Für ein Stück Kleinvieh (Kälber, Schafe, Ziegen Spanferkel) . . . 0.50 Rupie
- 3. Geflügel unterliegt dem Tarif II

IV.

In der Halle für Fische pro Verkaufsstand 0.25 Rupie

Die Kammern für Aufbewahrung von Waren werden besonders vermietet.

Personalmachrichten des Kaiserlichen Gouvernements.

Ernannt: Gerichtsassessor Lang zum Kaiserlichen Bezirksamtmann mit Wirkung vom 1. März 1913 ab, Notarassistent Chemiker Dr. V. Schütze zum stellvertretenden Chemiker, zugleich Apotheker mit Wirkung vom 1. Oktober 1912 ab, Ober-Koloniallehrer Bruno Dager, Schiller, Orth, Bauer (erlosch) zu kommissarischem Sekretär mit Wirkung vom 1. März 1913 ab.

Ausgereist mit Reichspostdampfer „Romana“ von Neapel am 1. März 1913 und eingetroffen am 6. März 1913 in Tanga: Techniker II. Klasse Hofmeister, dem Eisenbahnkommissar der Nordbahn in Bulka, Polizeiwachtmeister Seubert, dem Bezirksamt Masahi, technischer Gehilfe Rottler dem Bezirksamt Tanga überwiesen; am 20. März 1913 in Daressalam: Regierungsarzt Stabsarzt a. D. Dr. Kordick, beauftragt mit der Leitung des Instituts für Seuchenbekämpfung, die Gerichtsassessoren Graf zu Stolberg Stolberg und Dr. Goorman, Militärarzt Dr. Nave dem Gouvernemen, Regierungsarzt Dr. Maulfetter dem Gouvernemen, Chemiker zugleich Apotheker Dr. Schütz dem Medizinreferat, Sekretär Weber dem Finanzreferat, Techniker II. Klasse Schödel dem Eisenbahnkommissar der Mittellandbahn in Tabora, Polizeiwachtmeister Költzsch dem Bezirksamt Bagamojo überwiesen; ausgereist mit einem Dampfer der Messageries Maritimes am 6. März 1913 von Marseille und eingetroffen am 31. März 1913 in Daressalam: Kanzleigehilfe Siegert, dem Zentralbureau überwiesen; eingetroffen mit Reichspostdampfer „Tabora“ über Kapstadt am 24. März 1913 in Daressalam: Forstassistent I. Klasse Bittkau, dem Forstamt Morogoro überwiesen; ausgereist mit Reichspostdampfer „Feldmarschall“ von Neapel am 14. März 1913 und eingetroffen am 31. März 1913 in Tanga: Regierungslehrer Lorenz dem Bezirksamt (Regierungsschule) Tanga, Techniker I. Klasse Lergenmüller dem Bauamt Tanga überwiesen; am 2. April 1913 in Daressalam: Kommissarischer Zollsekretär Steinhilber dem Hauptzollamt Daressalam, Polizeiwachtmeister Pohlig, der Inspektion der Polizeitruppe überwiesen.

Uebernomen von der Kommunalverwaltung Daressalam: Handwerkerlehrer Kammer vom 1. April 1913 ab.

Versetzt: Hauptzollamtsvorsteher Zahn vom Hauptzollamt Bagamoyo zur Zollinspektion in Daressalam, abgereist am 28. März 1913. Landmesser Schnecko vom Vermessungsbureau Tanga zum Vermessungsbureau Daressalam, eingetroffen am 29. März 1913, weitergereist am 2. April 1913 zur Uebernahme der Leitung des Vermessungstrupps an der Mittellandbahn. Landmesser Wallichs vom Vermessungstrupp an der Mittellandbahn nach Daressalam zur Uebernahme des Vermessungsbureaus daselbst, eingetroffen am 8. April 1913, kommissarischer Lehrer Regler vom Gymnasium Dr. Vogel vom Gouvernement nach Dar es Salaam, beauftragt mit der Verwaltung des Bezirks von Gassani, abgereist am 21. März 1913, Bezirk von Mwanzi zum Bezirk von Bagamoyo nach Kapoton-Brand zur Verwaltung des Bezirks daselbst, abgereist am 28. März 1913. Kanzleigehilfe Kirschl vom Hauptzollamt nach Bagamoyo zum Hauptpostamt abgereist am 30. März 1913, Bezirksamtsrat Dr. Heindl vom Parlament zum Gouvernement, eingetroffen am 21. März 1913, Gerichtsassessor Kirschl vom Bezirksamt Muansa zum Bezirksamt Tabora, abgereist am 18. März 1913, Polizeiwachmeister Schmid zum Bezirksamt Lindi zum Bezirksamt Kilwa, abgereist am 1. April 1913, Polizeiwachmeister Schneider vom Bezirksamt Kilwa zum Bezirksamt Morogoro, abgereist am 6. April 1913, Polizeiwachmeister Lindner von der Inspektion der Polizeitruppe zur Residantur Umuji bei Utege, abgereist am 7. April 1913, kommissarischer Sekretär Grau vom Finanzreferat zum Hauptmagazin vom 25. März 1913 ab, Hilfsarbiter Hauptmann Landmann vom Bezirksamt Lindi nach Utege zur Uebernahme der Verwaltung des Bezirksamts Rufiji, abgereist am 1. April 1913, Polizeiwachmeister Heidebrand vom Bezirksamt Tabora zum Bezirksnebenstelle Kilossa, abgereist am 7. April 1913, Zollhilfsbeamter Kiesel vom Hauptzollamt Daressalam nach Mikindani zur Uebernahme des Zollamts daselbst, abgereist am 3. April 1913.

Heimgereist mit Reichspostdampfer „Tabora“ am 30. März 1913 von Daressalam: Regierungs- und Baurat und Referent Brandes, Sekretär Pohl, Techniker I. Klasse Spachmann, Techniker II. Klasse Kahlsdorf, Erster Werkmeister bei der Flottille Bergé; am 31. März 1913 von Tanga: Landwirtschaftlicher Assistent I. Klasse Knöller; mit Reichspostdampfer „Feldmarschall“ über Kapstadt am 4. April 1913 von Daressalam: Die Gerichtsassessoren Dr. Radlauer und Dr. Crohne, Techniker I. Klasse Gärtner.

Ausgeschieden: Forstassessor Siebenlist und Polizeiwachmeister Eggert mit Ablauf des 16. Februar 1913, Kanzleigehilfe Freiherr Mar-

schall von Bieberstein mit Ablauf des 29. März 1913, Kanzleigehilfe Staaden mit Ablauf des 3. April 1913.

### Sprachecke.

Nr. 1.

Ist ein Fußpferdstock (Kiboko) ein gefährliches Werkzeug im Sinne des § 223 a St. G. B.?

Der Bergwerksangestellte W. hatte den farbigen Arbeiter K. umhals bei der Verteilung des Verpflegungsgeldes wegen ungebührlicher Feindschaft zur Rede gestellt und ihm mit einem Fußpferdstock 5 bis 8 Hiebe über den Rücken versetzt.

Das Bezirksgericht in Daressalam verurteilte ihn deswegen zu 75 Rth. Geldstrafe eventuell 15 Tagen Gefängnis.

Selbe Berufung wies das Obergericht aus folgenden Gründen ab:

Der Kiboko sei ein unbedenkliches Werkzeug und verliere diese Eigenschaft nur, wenn besondere Vorsichtsmaßregeln angewendet würden, durch die bei der Handhabung des Stockes dessen Gefährlichkeit aufgehoben werde. Vorzugsweise gefährlich seien, wie die Erfahrung gezeigt habe, Schläge auf den oberhalb des Gesäßes liegenden Teil des Rückens. Aus diesem Grunde sei auch den mit der Ausübung der Arbeit unangehörigen betriebl. Behörden ausdrücklich vorgeschrieben, jenen Körperteil durch Anlegen von Decken beim Volldrang der Prügelstrafe zu schützen. Irgendwelche Vorsichtsmaßregeln habe nun der Angeklagte nicht beobachtet, insbesondere habe er nicht dafür gesorgt, daß die Hiebe nur auf das Gesäß fielen, sondern sie dem K. verabfolgt, ohne Rücksicht darauf, an welchen Stellen sie den Rücken trüben. Hilfsassessor könnte es dahingestellt bleiben, ob dem Angeklagten der selbst Angestellter und nicht Dienstherr sei, ein dem heimischen Züchtigungsrecht des Lehrherren analoges Recht zugestanden habe; denn dieses Züchtigungsrecht wäre durch die geschilderte Behandlung des Verletzten überschritten worden, da sie dessen Gesundheit gefährdet habe, was dem Angeklagten nicht zweifelhaft sein konnte.

Zu einer Herabsetzung der Strafe sah das Gericht keinen Anlaß, da der Angeklagte, wie die Gründe weiter ausführen, wegen brutaler Mißhandlung eines Jumben bereits vorbestraft sei. Derartige Uebergriffe seien überdies geeignet, die Ruhe unter den Eingeborenen und ihre im Interesse einer gedeihlichen Entwicklung des Schutzgebiets erforderliche Bereitwilligkeit zur Arbeit in Betrieben europäischer Unternehmer zu gefährden. —

(Entscheidung des Obergerichts in Daressalam vom 10. XII. 1910.)